

*Betreff:***Planfeststellung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz
Neubau der Okerbrücke Leiferde in Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

13.11.2020

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)*Sitzungstermin*19.11.2020
24.11.2020*Status*Ö
Ö**Beschluss:**

„Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Okerbrücke Leiferde in Braunschweig (Anlage) wird zugestimmt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 4 lit. c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm sind städtische Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren auf den Planungs- und Umweltausschuss übertragen.

Anlass

Die Stadt Braunschweig hat bereits am 13.03.2020 eine gesamtstädtische Stellungnahme abgegeben. Die zwischen dem 05.02.20 bis 18.02.20 ausgelegten Planunterlagen wurden nachträglich ergänzt, so dass eine erneute Beteiligung erfolgen musste. Mit Schreiben vom 22.09.2020 wurde die Stadt Braunschweig als Trägerin öffentlicher Belange um Stellungnahme zu o. g. Planfeststellungsverfahren gebeten. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau der Okerbrücke Leiferde in Braunschweig. Die Frist zur Stellungnahme endet am 22.12.2020.

Leuer

Anlage:

Gesamtstädtische Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren – Neubau der Okerbrücke in Leiferde in Braunschweig

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Baureferat
Stelle 600/4 (Planfeststellungsbehörde)
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Tiefbau und Verkehr
Verkehrsplanung und
Verkehrsmanagement
Bohlweg 30

Name: Herr Strahl

Zimmer: A 3.145

Telefon: 470-2501

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 470-942501

E-Mail: rene.strahl@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
22.09.2020

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
66.11

Tag

Planfeststellung nach dem Niedersächsischen Straßengesetz Neubau der Okerbrücke Leiferde in Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich übermittle Ihnen nachfolgend die gesamtstädtische Stellungnahme, die im Stadtbezirksrat 211 Stöckheim-Leiferde zur Anhörung und im Planungs- und Umweltausschuss zur Entscheidung behandelt worden ist. Die Stadt Braunschweig stimmt der Stellungnahme zu und bittet die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen:

Denkmalschutz

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale (nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz) vom heutigen Datum beinhaltet in den Geltungsbereichen keine Einträge.

Die im Erläuterungsbericht unter 5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter aufgeführte Vorgehensweise zu möglicherweise bei den Bauarbeiten zu Tage tretenden Bodendenkmalen gilt auch für neu hinzu gekommene Bereiche beispielsweise im Geitelder Graben.

Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht sind keine Änderungen erforderlich.

Immissionsschutz

Die Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderungen und Ergänzungen der Planfeststellungsunterlagen nicht betroffen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Naturschutz

Zu den ergänzenden Kartierberichten gibt es keine weiteren naturschutzfachlichen Anregungen und Bedenken.

Gewässerschutz

Die Belange des Gewässerschutzes sind durch die Änderungen und Ergänzungen der Planfeststellungsunterlagen nicht betroffen. Die vorangegangenen Stellungnahmen zum Gewässerschutz bleiben somit weiterhin gültig.

Bodenschutz

Das Baufeld der Okerbrücke Leiferde liegt in dem Bereich des Bodenplanungsgebietes Okeraue. Es liegen Bodenbelastungen mit Cadmium und Blei vor oder sind zu erwarten. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Okeraue im Stadtgebiet Braunschweig“ (BPG-VO), die im Internet (s. www.braunschweig.de /Leben in Braunschweig/Umwelt/Boden/Altlasten/Schwermetalle in der Okeraue/Bodenplanungsgebietsverordnung) veröffentlicht ist.

Darüber hinaus weise ich auf die DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben hin. Der Bodenschutzplan ist nachzureichen. Bei der Planung der Rekultivierungsmaßnahmen von temporär beanspruchten Flächen sowie der derzeitigen Okerbrücke sollte die DIN 19639:2019-09 berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen wird in die nördlich des Geitelder Grabens vorhandene Altablagerung Q 8/1 eingegriffen. Durch hier vorliegende Gutachten ist eine Belastung des Depots bekannt. Für das im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist ein geeigneter Entsorgungsweg zu wählen. In den Aushubbereichen (Retentionsfläche, Graben) ist das Auffüllungsmaterial der Altablagerung vollständig, bis auf den natürlich gewachsenen Boden zu entfernen. Die durch den Eingriff in der Altablagerung entstehenden Böschungsbereiche sind mit schadstofffreiem Boden abzudecken und gegen einen erosiven Abtrag zu schützen. Sämtliche Erdarbeiten sind unter gutachterlicher Aufsicht durchzuführen. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die durchgeführten Arbeiten sind vom Gutachter in einem Bericht zu dokumentieren, der der unteren Bodenschutzbehörde spätestens einen Monat nach Beendigung der Erdarbeiten vorzulegen ist.

Stadtklima

Bei Umsetzung der Vorzugsvariante A1z sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Stadtklima und die Lufthygiene zu erwarten.

Klimaschutz

Keine Anmerkungen.

Kampfmittel

Es liegen kampfmittelrelevante Informationen vor. Es besteht der Verdacht, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sein können im Bereich des geplanten Brückenneubaus. Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen.

Für die Ausgleichsmaßnahme besteht nur auf der rot unterlegten Teilfläche (vgl. nachfolgende Abbildung) ein Verdacht. Aus Sicherheitsgründen werden hier Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel empfohlen.



Stadtgrün

Die Ausgleichsmaßnahme am Geitelder Graben ist vom Vorhabenträger mit dem Fachbereich Stadtgrün und Sport (Fachbereich 67) vom Grundsatz der Notwendigkeit und der örtlichen Lage am Geitelder Graben abgestimmt.

Der Retentionsraumgewinn vom Volumen und die A+E Ausgleichsflächen von der Wertigkeit erfüllen laut Nachfrage beim Vorhabenträger mit der vorliegenden Entwurfsplanung gerade das Soll (Retentionsraumverlust 650 m³ und Retentionsraumgewinn am Geitelder Graben 650 m³ sowie Wertigkeitsverlust 2383 WE und Wertigkeitsgewinn 750 WE Geitelder Graben + Wertigkeitsgewinn 1633 WE am Brückenbauwerk). In der folgenden Ausführungsplanung ist der genaue Grabenverlauf mit Fb 67 abzustimmen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit es Reserven in Bezug auf Volumen und Wertigkeit gibt. In diesem Zusammenhang erwartet der Fachbereich 67 Optimierungen bei der Positionierung der in Anspruch zu nehmenden Flächen, in den Querschnittsprofilen und in der Gefällesituation in den Böschungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. Linnenberg